

Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Herrn/Frau
Präsidenten des Bundesrates
Präsidentin des Bundesrates

Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-20001/0095-II/A/3/2018

Wien, 21.12.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3583/J-BR der Bundesräte Dominik Reisinger, Genossinnen und Genossen** wie folgt:

Frage 1a:

Nach dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG) sind ab dem 2. Quartal 2019 Überleitungsausschüsse zum Zwecke der Zusammenlegung der SV-Träger, insbesondere auch für die Gebietskrankenkassen, vorgesehen. Eine wichtige Aufgabe dieser Ausschüsse ist die Planung und kostenmäßige Berechnung der Fusion. Es ist zu erwarten, dass die Aufwendungen der Fusion wesentlich niedriger als bei der Fusionierung der PVA der Angestellten mit der PVA der Arbeiter ausfallen werden, da etwa keine neuen Landesstellen aufgebaut werden müssen. Ebenso wird der Großteil des Personals auf der jeweiligen Arbeitsstelle verbleiben können.

Fragen 1b, 1c und 1d:

Seitens der Bundesregierung wird davon ausgegangen, dass zwischen 2020 und 2023 insgesamt eine Einsparung durch die Sozialversicherungsreform von 1 Mrd. € erzielt werden kann. Ausgehend von der Annahme einer linear ansteigenden Einsparung von 30 % der

Personal- und Sachaufwendungen ist diese Summe in diesem Zeitraum erreichbar. Der eigentliche Auftrag ergibt sich aufgrund der Verhandlungsergebnisse zwischen Sozialministerium, Finanzministerium und der Selbstverwaltung vertreten durch die Konferenz des Dachverbandes. In der Folge soll dieser Auftrag im Wege jährlicher Zielvereinbarungen gemäß § 441f ASVG samt zugehörigen Evaluierungen beginnend mit 2020 umgesetzt werden.

Frage 1e:

Der jeweilige Sozialversicherungsträger hat seinen Fusionsaufwand selbst zu tragen.

Frage 2a:

Das SV-OG schafft Rahmenbedingungen, die die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung in die Lage versetzen, Einsparungen im Verwaltungsbereich umzusetzen. Selbstverständlich werde ich im Rahmen meines Aufsichtsrechtes auf einen möglichst effizienten Mitteleinsatz hinwirken. Der Selbstverwaltung obliegen weiterhin die Umsetzung der vom Gesetz in den Grundzügen vorgegebenen Ziele und Aufgaben. Diese wird dafür Sorge zu tragen haben, dass die durch die Reform frei werdenden Mittel den Versicherten und ihren anspruchsberechtigten Angehörigen zugutekommen.

Frage 2b:

Es wird zu keinen „enormen Mehraufwendungen“ durch die Fusion kommen (siehe dazu die Antwort zu Frage 2a). Im Gegenteil, es werden mittel- und langfristig Einsparungen erzielt. Diese sollen in das Gesundheitswesen einfließen und somit die Gesundheitsleistungen für die Versicherten absichern und verbessern.

So wird künftig etwa durch die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) ein bundeseinheitlicher Gesamtvertrag mit einem einheitlichen Leistungskatalog abzuschließen sein. Differenzierungen werden lediglich auf regionaler Ebene hinsichtlich der Honorierung möglich sein. Der einheitliche Leistungskatalog wird eine Leistungsharmonisierung für alle Versicherten der ÖGK bringen und Ungleichheiten beseitigen.

Frage 2c:

Die Behauptung, wonach durch die Organisationsreform „enorme Mehraufwendungen“ verursacht würden, ist nicht nachvollziehbar. Siehe die Antworten zu den Fragen 2a und 2b.

Frage 3:

Im Rahmen der Erstellung des Ministerialentwurfes wurden immer wieder Gespräche mit Vertretern der Sozialversicherung geführt.

Der Ministerialentwurf eines SV-OG wurde selbstredend auch einem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen, in das nicht weniger als 190 Institutionen eingebunden waren – und auch ihre Stellungnahmen abgeben konnten.

Fragen 4a bis 4c:

Ich verweise auf Kapitel 4 des ersten Bandes der zitierten Studie. Hier sind 4 Hauptmodelle, jeweils mit entsprechenden Untervarianten dargelegt. Eine exakte Festlegung der jeweiligen Einsparungen findet sich naturgemäß in dieser Studie und in der dort enthaltenen Darlegung verschiedener Handlungsoptionen nicht.

Frage 4d:

Hierzu ist auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage eines SV-OG zu verweisen.

Dort wird dargelegt, dass auch nach der Reduktion der Sozialversicherungsträger die Prinzipien einer partizipativen Selbstverwaltung, die Wahrung der länderspezifischen Versorgungsinteressen sowie die speziellen Anforderungen der unterschiedlichen Berufsgruppen in den einzelnen Versicherungssparten berücksichtigt werden. Dazu wird ein organisatorisch, personell, finanziell und inhaltlich nachhaltiger Umsetzungsprozess mit den Bundesländern aufgesetzt. Die Landesstellen der ÖGK sind weiterhin für die regionale Versorgungsplanung zuständig und es wird ihnen die Möglichkeit gegeben, Zu- und Abschläge auf Grundlage des österreichweiten Gesamtvertrages zu verhandeln.

Zusätzlich ist eine länderweise Budgetautonomie festzulegen, die allerdings nur den Einsatz der im Land bis 31. Dezember 2018 frei verfügbaren allgemeinen, nicht gebundenen Rücklagen umfasst, sowie die Verwendung der Mittel für Gesundheitsreformprojekte (Innovations- und Projektbudget).

Entscheidend ist dabei, dass jeder Versicherte im Bundesland die Leistungen bekommt, die er braucht. Eine Änderung der Einnahmenverantwortung (innerhalb der ÖGK) ändert nichts am Leistungsanspruch der jeweiligen Versicherten.

Frage 5:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden 75 Stellungnahmen zum Ministerialentwurf abgegeben. Bei der Erstellung der Regierungsvorlage wurden alle eingelangten Stellungnahmen ausgewertet und die darin enthaltenen Vorschläge, soweit diese mit den Intentionen des Entwurfs vereinbar waren, übernommen.

An den Eckpfeilern der Organisationsreform hat sich durch die Regierungsvorlage nichts geändert. Es kam aber sehr wohl zu einigen wesentlichen Veränderungen, die den Bedenken verschiedener begutachtender Stellen geschuldet waren.

Diesbezüglich ist vor allem auf Anpassungen bei der Beschlussfassung der Verwaltungskörper, beim Aufsichtsrecht des Bundes sowie bei der Mehrfachversicherung hinzuweisen.

Eine Zuordnung der einzelnen Änderungen auf konkrete Institutionen bzw. Personen ist nicht möglich, da sich diese aus der Gesamtsicht aller eingelangten Stellungnahmen ergeben haben.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

